

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen sowie zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zum Entwurf einer Energieauditorenfort- und Weiterbildungsverordnung vom 03.04.2024

Als Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V. (VDPM), der die führenden Hersteller von Fassadendämmsystemen und deren Zubehör, Außen- und Innenputzen, Mauermörtel und Estrich repräsentiert, begrüßen wir die Möglichkeit der Stellungnahme zum Artikelgesetz zur Novelle des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen (EDL-G) sowie zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) und des Entwurfs einer Energieauditorenfort- und Weiterbildungsverordnung (EnAuditFoV).

Änderung des EnEfG

Das EnEfG v. 13.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 309) soll mit dem vorliegenden Referentenentwurf in erster Linie hinsichtlich einer Fristverschiebung zur Datenübermittlung an die Plattform für Abwärme und zur Unternehmensentlastung mit Einführung einer Bagatellschwelle für zu erfassende Abwärmequellen geändert werden.

Mit dem am 18.11.2023 in Kraft getretenen EnEfG hat es der Gesetzgeber versäumt, das **Leitprinzip „Energy Efficiency First“** rechtsverbindlich zu verankern – obwohl dieser Grundsatz in der Gesetzesbegründung zum Abschnitt Abwärme angeführt ist und die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie dies von den EU-Mitgliedstaaten fordert.

Eine entsprechende **gesetzliche Verankerung und Operationalisierung** des „Efficiency First“-Ansatzes ist im Zuge der Änderung des EnEfG entsprechend sinnhaft und sollte mit der nun anstehenden Überarbeitung des EnEfG nachgeholt werden (so auch *Jope/Nebel*, in: *Jope/Nebel*, EnEfG, Einleitung, Rn. 126 m. w. N.).

Novelle des EDL-G

Anforderungen aus der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie (EU) 2023/955 v. 13.09.2023 wurden in nationales Recht umgesetzt. Weitere Umsetzungen sollten aus Gründen der **Rechtsklarheit** mit den bereits existenten **Vorschriften abgestimmt** sein. Es bedarf insofern eines Abgleiches u. a. mit den Vorschriften des EnEfG.

Hier sollte insbesondere bei **§ 2 Begriffsbestimmungen EDL-G** auf eine inhaltliche Abstimmung bei den folgenden Definitionen geachtet werden:

- Nr. 8. Energieeffizienzmaßnahmen (vgl. mit § 3 Nr. 7 EnEFG)
- Nr. 17. Verteilernetzbetreiber (vgl. mit § 3 Nr. 31 EnEFG)
- Nr. 18. Energiemanagementsystem (vgl. mit § 3 Nr. 32 EnEFG)

Entwurf einer EnAuditFoV

Das Ziel der EnAuditFoV, inhaltliche Anforderungen an die Weiterbildung von Energieauditoren und an die Fortbildung festzulegen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Soll doch die Verordnung die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Energieaudits für Unternehmen sicherstellen, indem fachliche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde von Energieauditoren konkretisiert werden.

So schlagen wir zur **Sicherstellung des Qualitätsstandards im Fort- und Weiterbildungskatalog** (Anlage 1) vor, **Block 2** technisch richtig wie folgt aufzusetzen:

2. Block: Energetische Gebäudehülle im Neubau und Bestand

2.1. Neubau

- Mauerwerk mit hochwärmedämmenden Steinen
- Zweischaliges Mauerwerk mit Zwischendämmung
- Wärmedämm-Verbundsystem

2.2. Bestand

- Zweischaliges Mauerwerk mit nachträglicher Zwischendämmung (Kerndämmung)
- Wärmedämm-Verbundsystem
- Wärmedämmputz (innen und/oder außen)
- Innendämmsystem

[Bei Beibehaltung der folgenden Unterabschnitte unter Änderung der Folgenummern in 2.3. Reduzierung energetischer Verluste, 2.4. Energetische Grundlagen.]

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

RA Lars Jope, MBA

Hauptgeschäftsführer

Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V.

Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin

Telefon 030 4036707 58, mobil 01525 9112502

lars.jope@vdpm.info, www.vdpm.info